

Repaired Document

Plastic Covered Document

Nachweisung über den Post- und Telegraphenverkehr der Freien und Hansestadt Hamburg in den Jahren 1905 bis 1915.

Table with columns for 'Für Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk eingegangene' and 'Aufgegebene'. Rows include years from 1905 to 1915 and various categories like 'Briefe, Postkarten, Drucksach.', 'Pakete ohne Wertangabe', etc.

Table with columns for 'Für Empfänger im Orts- u. Landbestellbezirk eingegangene', 'Betrag der eingezahlten Postanweisungen', 'Zahl der von den Verlagsanstalten abgesetzten Zeitungsnummern', 'Telegramme', and 'Zahl der von Fernsprechanstalten vermittelten Gespräche'. Rows include years from 1905 to 1915.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverz. unter Deutsches Reichs-Post- und Telegraphenwesen.

Gebühren für Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche.

Im inneren Verkehr des Reichs-Postgebiets, im Verkehr mit Bayern und Württemberg sowie mit den Verkehrsanstalten im General-Gouvernement Warschau und im Etappengebiete des Oberbefehlshabers Ost beträgt das

Table titled 'Posto:' listing fees for various services like 'für Briefe bis 20 g.', 'für Briefe mit Wertangabe in der 1. Zone', 'für Pakete bis 5 kg.', etc.

Table titled 'fern beträgt die Gebühr:' listing fees for 'für Telegramme im Stadtverkehr', 'für Telegramme im sonstigen inländischen Verkehr', etc.

- Unverändert bleiben die Gebühren: 1. für Drucksachen, Warenproben, Postcheckverkehr, Geschäfts-papiere, Postanweisungen, Zeitungen; 2. für Feldpostsendungen und Soldatensendungen; 3. für Sendungen nach dem oben nicht genannten Auslande.

Im Fernsprechverkehr beträgt: die jährliche Pauschgebühr in den kleinsten Netzen 88 M., steigend bis 198 M. in Netzen mit mehr als 20 000 Anschlüssen, die jährliche Grundgebühr in Netzen von nicht mehr als 1000 Anschlüssen 66 M., steigend bis 110 M. in Netzen mit mehr als 20 000 Anschlüssen, die Gebühr für Ortsgespräche bei Anschlüssen gegen Grundgebühr 5 M. für jede Verbindung.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Im Postverkehr von Deutschland nach Oesterreich (einschließlich Liechtenstein), Ungarn und Bosnien-Herzegowina in gelten vom 1. Oktober 1916 ab folgende Bestimmungen:

- 1. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen. Es kosten Briefe bis 20 Gramm 15 M., für jede weiteren 20 Gramm 5 M., keine Gewichtsbeschränkung, wie im Weltpostverkehr; Postkarten 7 M., Drucksachen bis 50 Gramm 3 M., über 50 bis 100 Gramm 5 M., für jede weiteren 100 Gramm 5 M., das zulässige Meistgewicht ist von 1 auf 2 Kilogramm erhöht worden. Warenproben, nach Oesterreich (einschließlich Liechtenstein) und Bosnien-Herzegowina bis zu dem erhöhten Gewicht von 500 Gramm, nach Ungarn bis zu 250 Gramm, für je 50 Gramm 5 M., mindestens 10 M. Geschäfts-papiere, die neu zugelassen werden, bis 2 Kilogramm für jede 50 Gramm 5 M., mindestens 20 M. Für die im Verkehr mit Oesterreich und Bosnien-Herzegowina zugelassenen offenen Blindendruckschriften bleiben die seitherigen Gebührensätze in Kraft. Eingeschriebene Briefsendungen müssen fortan vom Absender freigemacht werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief ist dieselbe wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht. In gewöhnliche und eingeschriebene Briefe nach Ungarn dürfen Münzen nicht mehr eingelegt werden. 2. Wertsendungen. Die Gebühr für Briefe mit Wertangabe ist vom Absender im voraus zu entrichten. Sie setzt sich zusammen aus der Gebühr für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht und einer Versicherungsgebühr von 8 M. für je 240 M. oder einen Teil von 240 M. Die Versicherungsgebühr wird erforderlichenfalls auf eine durch 5 teilbare Zahl aufwärts abgerundet. Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt mindestens 60 M. Die Versicherungsgebühr für Pakete mit Wertangabe ist dieselbe wie für Briefe mit Wertangabe. Wertbriefe des deutsch-österreichisch-ungarisch-bosnisch-herzegowinischen Wechselverkehrs werden fortan innerhalb des ursprünglichen Bestimmungslandes gebührenfrei nachgesandt und im Falle ihrer Unbestellbarkeit gebührenfrei nach dem Aufgaborte zurückgeleitet. 3. Nachnahmen. Für eine Briefsendung mit Nachnahme hat der Absender ausser den Gebühren für eine gleichartige eingeschriebene Sendung ohne Nachnahme — bei Briefen mit Wertangabe ausser den Gebühren für einen gleichartigen Wertbrief ohne Nachnahme, — wie im innerdeutschen Verkehr, eine Vorzeigebühr von 10 M. im voraus zu entrichten. Einer ebensolchen Vorzeigebühr unterliegen die Pakete mit Nachnahme. Dafür fallen die bisher bei Briefsendungen durch Abzug von dem eingelosten Nachnahmebetrag erholene Einziehungsbühr von 10 M. und die bei Paketen nach dem Betrage der Nachnahme berechnete steigende Nachnahmegebühr fort. 4. Postanweisungen. Die Gebühr für Postanweisungen beträgt 20 M. für je 40 M. oder einen Teil davon. Für eine telegraphische Postanweisung hat der Absender ausser der Postanweisungs- und der Telegrammgebühr auch die Gebühr für die Einblendung zu entrichten, es sei denn, dass die Postanweisung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist. 5. Pakete. Zugelassen sind Postpakete bis 5 Kilogramm und Postfrachstücke über 5 bis 20 Kilogramm. Sowohl Postpakete wie Postfrachstücke müssen vom Absender freigemacht werden. Die Höhe der Wertangabe ist nicht beschränkt. Die Gebühr für Postpakete beträgt auf alle Entfernungen im Verkehr nach Oesterreich 60 M., nach Ungarn und Bosnien-Herzegowina über Oesterreich 80 M., nach Bosnien-Herzegowina über Oesterreich und Ungarn 1 M. Für Sperrgut werden die Gebühren um die Hälfte erhöht. Einschreibepakete sind nicht mehr zugelassen. Dagegen können fortan im Verkehr mit Oesterreich Pakete bis 5 Kilogramm jeden Inhalts, soweit sie in einer Richtung 1 Meter, in einer anderen 3 Meter nicht überschreiten, als dringende Pakete befördert werden. Ansonsten ist bei dringenden Paketen die Belastung mit Nachnahme bis zum Höchstbetrage von 800 M. zugelassen. Nach Ungarn sind dringende Pakete nicht zulässig. Ebensowenig dürfen dahin gemünztes Geld, Gold- oder Silbersachen sowie andere kostbare Gegenstände in Paketen ohne Wertangabe verschickt werden. 6. Telegramme. Vom 1. Oktober 1916 ab beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Ungarn und Bosnien-Herzegowina 8 M. (statt bisher 7 M.) mit einer Mindest-Gebühr von 70 M. bis 5 Wörter, von 72 M. für 6 Wörter, von 74 M. für 7 Wörter, von 76 M. für 8 Wörter, von 78 M. für 9 Wörter, von 80 M. für 10 Wörter. Im Telegrammverkehr nach Oesterreich bleibt die Wortgebühr von 7 M. unverändert.

Staatliche Gebäude.

Das Rathaus siehe in diesem Abschnitt Seite 74 und 75. Das Alte Rathaus siehe in diesem Abschnitt Seite 75.

Die Schlachthof- und Viehmarkt-Anlagen

umfassen ein Areal von ca. 16 1/2 ha. Die eigentlichen Viehmarktanlagen zerfallen in den am westlichen Ende der Lagerstrasse zwischen dieser und dem Bahnhof Sternschanze bestehenden, für den Verkauf von Schweinen und Kälbern bestimmten Vieh Hof Sternschanze und den in der Nordwestecke des Heiligensfeldes gelegenen Zentral-Viehmarkt, welcher für den Handel mit Rindern und Schafen vorgesehen ist. Die hier befindliche, eine Grundfläche von 14 000 qm bedeckende Verkaufshalle bietet Raum für 2500 Rinder und für 5000 Schafe. Diese Anlage ist durch einen unter der Feldstrasse durchführenden Tunnel mit dem Zentral-Schlachthof verbunden. Der Schlachthof ist geöffnet am Dienst- und Donnerst. von 5 morgens bis 8 abends, am Montag, Mittw., Freitag und Sonnabend von 5 morgens bis 7 abends, an Sonn- und Festtagen von 6 bis 9 morgens. Der Auftrieb von Vieh darf indessen an Wochentagen nur in der Zeit von morgens 6 bis abends 6, an Sonntagen nur in der Zeit von morgens 6 bis 9 erfolgen. Das Töten von Grossvieh darf nicht später als 5 abends, das Töten von Kleinvieh nicht später als 6 abends erfolgen; an Sonn- und Festtagen darf nach 8 morgens nicht mehr getölet werden. Die Verwaltung kann ausnahmsweise das Schlachten, den Auftrieb von Vieh und das Abholen von Fleisch auch ausserhalb dieser Zeit und zwar auch während der Nacht gestatten; die hierdurch erwachsenden besonderen Kosten sind von dem Interessenten zu erstatten. Die Berechnung von Mehrkosten unterbleibt, wenn die Erlaubnis mit Rücksicht auf bevorstehende Festtage oder in Veranlassung von Seuchenausbrüchen erteilt worden ist. Personen, welche den Schlachthof zu besichtigen wünschen, haben die Erlaubnis dazu im Bureau der Schlachthofverwaltung, an der Kampstr. 46 nachzusuchen. Kinder dürfen den Schlachthof nicht betreten. Die Schlachttiermärkte werden an folgenden Tagen abgehalten: Der Markt für Rinder und Schafe am Donnerst. jeder Woche, an demselben Tage findet der Verkauf von Rindern aus den Seequarantänenanstalten auf dem Schlachthofe statt.

h (ein-herzungen:

1. keine Druck-100 Gramm t worden ein) und nm, nach m für jede glassenen nsätze in Abender selbe wie nd eingeg- werden.

in voraus hreibbrief 40 A oder s auf eine Wertbrief it Wert: deut- den fortan gchsdant afgaberte

r den Ge- nahme - gen Wert- gebühr ihr unter- sendungen ngebühr berechneto

einen Teil usser der bestellung erk „post-

hstücke ussen vom eschränkt, ekehr nach er Oester- 1 A. Für lbpakete t Oester- Richtung de Pakete stung mit Ungern gemünztes n Paketen

mmenach mit einer 174 A für 10 Wörter. n 7 A un-

n zerfallen in Bahnhof bestimmten feldes be- wülschaffen sodeckende ese Anlage in Zentral- l Donnerst. abend von gens. Der morgens 6 bis 9 er- ende, das und Fest- tung kann holen von gestatten; senten zu abnis mit euehenaus- beschließen raltung, an t betreten. - Markt für et der Ver- thofe statt.

ort 11.

Der Verkauf beginnt an beiden Stellen um 7 morgens und endigt um 1 nachm. Der Schweinemarkt findet Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend statt, und zwar am Dienstag in den Stunden von 6 morgens bis 3 nachm., an den übrigen 4 Tagen von 6 morgens bis 12 mittags und von 3 bis 6 nachm. — Der Kälbmarkt wird am Dienst. abgehalten und dauert von 9 morgens bis 3 nachm. Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverz. unter Schlachthofdeputation.

Das Stadthaus

Neuerwall 96/98, in dem sich die Diensträume der Zentralpolizeistelle befinden, ist Anfang des 18. Jahrhunderts von dem dänischen Geheimrat und Hofmarschall von Görtz im Barockstil erbaut worden. Im Jahre 1722 wurde es vom hamburgischen Staat angekauft und dem Gesandten des deutschen Kaisers als Wohnung überlassen. Nachdem es diesem Zweck bis zum Jahre 1740 gedient hatte, wurde es bis zum Jahre 1811 vom Staate anderweitig benutzt und sodann beim Eintreten der französischen Okkupation von den Franzosen als Mairie eingerichtet. Nach dem Aufhören der Fremdherrschaft im Jahre 1814 erhielt es seine gegenwärtige Bestimmung als Sitz der städtischen Polizeiverwaltung. Durch Anbau zweiter Flügel in italienischem Renaissancestil wurde es in den Jahren 1889—1892 erheblich erweitert.

Strafjustizgebäude siehe unter Justizgebäude, Seite 75.

Das Verwaltungsgebäude an der Bleichenbrücke

besteht im ältesten Teil aus zwei Gebäuden und dient gegenwärtig, wie seit seiner Erwerbung durch den Staat vorwiegend dem Hochbau- und Ingenieurwesen. Der älteste Teil des Gebäudes, das Haus Nr. 23, ist in der Mitte der 40er Jahre (der sog. Brandperiode) nach dem Entwurf des Architekten Heinrich Müller erbaut und zeichnet sich aus durch eine bemerkenswerte Fassade im Charakter der damaligen Münchener Schule, während das, ursprünglich mit einer eisernen Veranda bis an den Fleth sich erstreckende, grössere Gebäude Nr. 17 für eine Gesellschaft „Leschalle“ in den Jahren 1851/52 nach dem Entwurf des Architekten F. G. Stammann erbaut ist. Der grosse Saal im ersten Stock des Gebäudes wurde mit seinen Nebenräumen auch für private Festlichkeiten vermietet.

Dieses Gebäude wurde für Staatszwecke erworben im Jahre 1861, während jenes erst im Jahre 1872 staatsseitig angekauft wurde. Eine erste Erweiterung des Gebäudes fand statt im Jahre 1880 durch Erbanung eines vom Fleth sich über die ganze Grundstücksbreite erstreckenden Flügels unter gleichzeitiger Anlage einer neuen Haupttreppe im vorderen Teil des Gebäudes.

Durch abermaligen Ankauf nachbarlicher Grundstücke fand in den Jahren 1888/89 eine zweite Erweiterung statt, und eine dritte Erweiterung in den Jahren 1898—1902 nach stattgehabtem Ankauf der ehemals J. F. Krogmann'schen Grundstücke, welche sich bis an die neust. Fuhrentwiete (jetzt Stadthausbrücke) und grosse Bleichen erstrecken.

Das Verwaltungsgebäude wurde hierauf an der Flethseite zum dritten Male erweitert und ein Verbindungsfügel mit dem sog. Mittelbau aufgeführt, welcher im Untergeschoss und Erdgeschoss für die Zwecke des Grundbuchamts eingerichtet ist, während die Obergeschosse der Baudeputation eingeräumt sind.

Das an der Stadthausbrücke errichtete Gebäude dient mit seinen einen grösseren Mittelhof einnehmenden Flügeln den Zwecken der Baudeputation und der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben.

Das schmale Gebäude an den Grossen Bleichen enthält in der Mitte des Erdgeschosses den Zugang zu den Verwaltungsgebäuden, links davon die klauselberechtigte Zufahrt zu dem Hofe eines Nachbargrundstücks und rechts den Zugang zu der Gewerkekammer, welche in den oberen Stockwerken ihre Bureaus hat.

Die letzte Erweiterung fand im Jahre 1908 durch Ankauf des benachbarten Artushofes statt, in welchem die gesamten Bureauräume der Stadtwasserkunst untergebracht sind.

Das Verwaltungsgebäude an der Poststrasse (ehemaliges Postgebäude)

wurde in den Jahren 1845/47 durch den Architekten Alex. de Chateauneuf erbaut und ist ursprünglich für das Freistädliche, das Thurn und Taxis'sche, das Hannoversche und des Schwedische Postamt geplant gewesen und zwar in vier in sich abgeschlossenen Hausabteilungen mit je einem besonderen Eingang für jedes Postamt. Das Gebäude ist in Ziegelrobau hergestellt und erinnert in den Rundbogen der Fenster und im Hauptgesims etc. an die Florentinische Bauweise des XV. Jahrhunderts, doch zeigen die Profile der Gesimse und die durchbrochenen Sandsteinarbeiten an den Türen etc. gotische Formen. Der Turmbau ist in seiner Bekrönung nicht organisch durchgeführt worden, weil er für die optische Telegraphie eingerichtet werden musste.

Es enthält zur Zeit ausser dem Postamt 12 die Vornundschftsbehörde, die Aufsichtsbehörde für die Standesämter, die Behörde für Wohnungsfliege und eine Abteilung der Finanzdeputation Ausschreibungsvesen).

Das Verlesungsgebäude

siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 30

Zoologischer Garten

vor dem Damthor. Die Zoologische Gesellschaft erhielt zum Zwecke der Anlage des Gartens den in unmittelbarer Nähe des Damthores belegenen ausgedehnten Platz unentgeltlich vom Staate. Eröffnet wurde der Garten am 16. Mai 1838. Die Leitung der Geschäfte besorgt der Aufsichtsrat. Vorstand und Direktor ist Prof. Dr. Vossler. Der Garten gehört zu den hervorragendsten und schönsten. Er enthält schöne Parkanlagen, vortreffliche Bauten und eine sehr reichhaltige Tierammlung. Die Bauten sind grösstenteils nach Zeichnungen und Plänen der Architekten Meuron & Haller und Martin Haller ausgeführt. Die Garten-Anlagen, Grotten, Wasserfälle etc. sind von dem Ingenieur Jürgens sr. entworfen und unter dessen Leitung ausgeführt. Das Aquarium wurde nach Beratung mit Alfred Lloyd aus London erbaut. Führer zum Garten und Aquarium sind an den Kassen des Gartens zu erhalten.

Sonstige Gemeinnützige Auskünfte.

Hamburgisches Hanseatenkreuz.

In der Sitzung der Bürgerschaft vom 30. Juni 1915 kam der Antrag von Par. d. o. Müller und Genossen auf Verleihung eines militärischen Ehrenzeichens zur Beratung, nachdem sich die Öffentlichkeit schon vorher mit dem Gegenstande befasst hatte. Die Bürgerschaft nahm mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit den Antrag an. Nachdem der Senat sich mit den beiden anderen Hanseatenkräften verständigt hatte, brach er am 8. September 1915 bei der Bürgerschaft den Antrag ein auf Mitgenehmigung zur der Stiftung des hamburgischen Hanseatenkreuzes gemäß der untenstehenden Urkunde und ferner dazu, dass zur Anfertigung des Kreuzes ein Betrag von 30 000 Mk. bewilligt werde. Die Bürgerschaft nahm den Antrag mit grosser Mehrheit an und erfüllte damit den Wunsch unzähliger tapferer Streiter nach Verleihung eines besonderen hamburgischen Ehrenzeichens.

Die vorstehend erwähnte Urkunde über die Stiftung des hamburgischen Hanseatenkreuzes lautet wie folgt:

„An dem gewaltigen Kampfe, den das deutsche Vaterland seit einem Jahre gegen eine Welt von Feinden zu bestehen hat, haben die Söhne der Hansestädte, würdig der Ahnen, ruhmvollen Anteil. Der Senat hat daher im Einvernehmen mit den Hohen Senaten von Lübeck und Bremen und in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft die Stiftung eines Ehrenzeichens beschlossen. Durch die Verleihung dieses Ehrenzeichens soll besonderen Verdiensten einzeln ohne Unterschied des Ranges und des Standes nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anerkennung und Auszeichnung zuteil werden.

1. Das Ehrenzeichen besteht in einem 40 Millimeter grossen gleicharmigen Kreuze in der Form des Hanseatenkreuzes aus Kupferbronze. Die mit rotem Email belegte Vorderseite zeigt in der Mitte das hamburgische Wappen. Die Rückseite ist silbern und enthält in der Mitte die Inschrift: „Für Verdienst im Kriege“. 1914.“

Das Kreuz wird an einem 30 Millimeter breiten, roten, in der Mitte weiss gestreiften Bande auf der linken Brust getragen. 2. Die Verleihung des hamburgischen Hanseatenkreuzes erfolgt an jetzige oder frühere Angehörige des Infanterie-Regiments Hamburg (2. Hanseatischen) Nr. 75 und der übrigen im hamburgischen Staatsgebiete bei Ausbruch des Krieges stehenden oder hernach dorthin verlegten oder dort neu aufgestellten Truppenteile des Heeres und der Flotte einschliesslich der Besatzung S. M. S. Hamburg, ferner an hamburgische Staatsangehörige, die in anderen Truppenteilen des Heeres oder der Flotte am Kriege teilgenommen haben, und an Personen, die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege Hamburgs auf dem Kriegsschauplatze tätig gewesen sind.

Das Kreuz kann ausnahmsweise auch solchen Offizieren des Heeres und der Flotte verliehen werden, denen eine Anzahl Hamburger unterstellt ist und Angehörigen von Truppenteilen, die im Kampfe Hamburgern Hilfe geleistet haben.

3. Die Verleihung des Hanseatenkreuzes geschieht durch den Senat. Über die Verleihung des Kreuzes wird ein Bescheid ausgestellt.

4. Das Namensverzeichnis der Inhaber des Hanseatenkreuzes ist im Staatsarchiv niederzulegen und dauernd anzuführen.

5. Das Hanseatenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers nicht zurückzugeben.

Staatsangehörigkeit und hamburgisches Bürgerrecht.

Zur Erwerbung wird regelmässig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

A. Staatsangehörigkeit:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein, 2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldeschein, 3) Militärspekter, 4) Geburtsschein, 5) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis), 6) der letzte Steuerzettel und zwar soweit die Steuer fällig ist, mit Empfangsbcheinigung, falls verheiratet: 7) Heiratsurkunde, 8) Geburtsschein der Ehefrau, 9) Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich), 10) Einbürgerungen sind ferner beizubringen: 11) Leumundzeugnisse zweier hiesiger Bürger und 50 M. Weitere Nachweise bleiben vorbehalten.

B. Bürgerrecht:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein, 2) Gewerbe-Anmeldeschein (falls selbständig), 3) Geburtsschein, 4) Staatsangehörigkeits-Ausweis oder Bürgerbrief des Vaters, falls vorhanden 5) Militärspekter, 6) Heiratsurkunde, 7) die Steuerzettel der letzten 5 Jahre oder eine Bescheinigung der Steuerdeputation, dass während der letzten 5 Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hieselbst versteuert ist. 8) Für die Anrechnung auf den für den Bürgerrechtserwerb vorgeschriebenen fünfjährigen Zeitraum gelten für das Steuerjahr 1914 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des auf die Beendigung des Krieges folgenden Steuerjahres die folgenden besonderen Bestimmungen: Demjenigen, der für eines dieser Steuerjahre nach einem Einkommen von mindestens 1200 Mk. zur hamburgischen Einkommensteuer veranlagt ist, werden dieses und die folgenden, in den bezeichneten Zeitraum fallenden Steuerjahre ohne Rücksicht darauf, ob er für diesen Zeitraum Einkommensteuer bezahlt hat, angerechnet, wenn er während der ganzen anzurechnenden Zeit einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung oder Grund- oder Gebäudebesitz im hamburgischen Staatsgebiet gehabt hat. Eine durch Einberufung zum Militärdienst oder durch Ausübung der freiwilligen Krankenpflege verursachte Abwesenheit gilt nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes. (Ges. v. 29. 11. 15). 9) Für Beamte eventuell Bescheinigung eines Amtseinkommens von mindestens 2000 Mark p. a. und Anstellungsurkunde. Näheres befindet sich unter „Aufsichtsbehörde für die Standesämter“ in diesem Abschnitt Seite 70.

Das Meldeamt.

(Damthorstrasse 10.)

Das Meldeamt bildet die Inspektion B der Abteilung I der Polizeibehörde, Zu seinem Geschäftskreis gehört:

- 1. Das Einwohnermeldewesen, 2. Die Fremdenpolizei, 3. Die Passpolizei, 4. Die Gesindepolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeinspektor. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

Wer ist meldepflichtig?

Die Meldepflicht besteht für alle selbstständig wohnenden Personen. Dazu gehören auch die Söhne und Töchter der Einwohner, wenn sie sich bereits einem Berufe gewidmet haben, z. B. in die Lehre getreten sind, oder als Kommis, Gehilfe, Verkäuferin, Arbeiterin u. s. w. Beschäftigung gefunden haben, wenn sie bei den Eltern wohnen, ferner Einlogierter, sowie Gehilfen, Dienstboten und Lehrlinge, wenn sie die Wohnung (e) Arbeitgebers oder Lehrherrn teilen, andernfalls sind sie dort meldepflichtig, wo sie ihre Schlafstätte haben. Jedoch sind Dienstboten von der Dienstherrschafft stets besonders anzumelden, womit gleichzeitig die Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung beschafft ist, wenn der Dienstbote nur im Privathaushalt und nicht auch im Gewerbebetriebe beschäftigt wird.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.